

**PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN
EINSPRUCHSFRISTEN GEGEN DIE STELLUNGNAHME DES GUTACHTERS**

Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
Dipl.-Stom. Torsten Kubin Eberswalde	Gutachter für Zahnersatz	1. Juli 2013

Einspruchsfristen gegen die Stellungnahme des Gutachters

Durch die am 12.06.2013 zwischen KZBV und Spitzenverband Bund der Krankenkasse geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Bestimmungen im BMV-Z/EKVZ aufgrund des Patientenrechtegesetzes sind die Einspruchsfristen gegen die Stellungnahme des Gutachters in den Leistungsbereichen **KFO und PAR** vereinheitlicht worden.

Die Einspruchsfrist beträgt nun sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich **einen Monat nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters** und gilt sowohl bei Behandlungsplänen als auch bei Therapieergänzungen und Verlängerungsanträgen.

Eine Übersicht der aktuellen vertraglichen Regelungen für die Einleitung von Obergutachter- bzw. Widerspruchsverfahren liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de